

# Ordnung

## des Evangelischen Kindergartens "Zum Friedefürsten" Klingenthal

Nachfolgend wird Kinderkrippe, Kindergarten und Hort der Rechtsform wegen zusammengefasst als „Kindertagesstätte/Kita“ bezeichnet.

### 1. Grundlagen und Aufgaben

- 1.1. Der Evangelische Kindergarten "Zum Friedefürsten", Kirchstr. 23, 08248 Klingenthal steht in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Klingenthal.
- 1.2. Im Rahmen der allgemeinen pädagogischen Arbeit mit den zu betreuenden Kindern vermitteln die Mitarbeiter auch Inhalte des christlichen Glaubens. Dabei berücksichtigen die pädagogischen Fachkräfte die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Des Weiteren können die Personensorgeberechtigten in Erziehungsfragen beraten werden.

### 2. Leitung

- 2.1. Die Verantwortung für die Kindertagesstätte liegt bei der Kirchengemeinde als Träger, vertreten durch den Kirchenvorstand. Dessen Vorsitzender bzw. Beauftragter (Kitaleitung) ist dem Personal der Kindertagesstätte gegenüber weisungsberechtigt.
- 2.2. Die Fachaufsicht über die Kindertagesstätte wird vom Diakonischen Amt Sachsen ausgeübt. Die Kindertagesstätte ist Mitglied im Verband Evangelischer Kindertagesstätten Sachsen e.V.
- 2.3. Die Leitung (in deren Abwesenheit die Stellvertretung) leitet die Kindertagesstätte sowohl in pädagogischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.
- 2.4. Zur Unterstützung der Einrichtungsleitung gibt es einen Kindertagesstätten-Ausschuss. Diesem Ausschuss gehören an:
  - der Pfarrer als Vorsitzender
  - die Leitung der Kindertagesstätte
  - zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Kirchvorsteher oder geeignete Gemeindeglieder
  - ein zu wählender Elternvertreter je Gruppe
  - ein Vertreter des Stadtrates Klingenthal
  - eine pädagogische Fachkraft der Kita

Der Kindertagesstätten-Ausschuss hat beratende Funktion und ist zu organisatorischen Belangen vom Kirchenvorstand anzuhören.

- 2.5. Bei Personal- und Finanzfragen entscheidet immer der Kirchenvorstand.

### 3. Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen

- 3.1. Die Kindertagesstätte ist mit 82 Plätzen, davon 9 Plätzen für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, 3 Plätze für Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder und 24 Plätzen für Kinder im schulpflichtigen Alter ausgelegt.
- 3.2. Kinder werden in der Regel ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung nach Abstimmung mit dem Träger und dem Jugendamt. Die Kinder können bis zur Beendigung der 4. Klasse in der Einrichtung verbleiben.

- 3.3. Integrativkinder können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- 3.4. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Für die Anmeldung wird auf der Kita-Webseite ein Anmeldeformular bereitgestellt oder ist in der Kita erhältlich. Die Personensorgeberechtigten erhalten eine schriftliche Bestätigung ihrer Anmeldung.
- 3.5. Maßgebend für die Aufnahme in die Einrichtung ist zunächst die Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger.
- 3.6. Das Ergebnis der Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Kann dem Aufnahmeantrag stattgegeben werden, wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Betreuungsverträge werden grundsätzlich ab 1. des Monats abgeschlossen. Die Eingewöhnungszeit beginnt zwei bis maximal vier Wochen vor Vertragsbeginn und wird individuell zwischen Eltern und Leiterin abgesprochen.
- 3.7. Bei Aufnahme ist ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Das Attest darf nicht älter als 14 Tage sein. Nach dem am 01.03.2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz müssen die Personensorgeberechtigten der Kita-Leitung nach Aufnahme einen Nachweis
- über die erfolgten Masernimpfungen (Impfausweis),
  - einer Masernimmunität oder
  - dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden darf (schriftlich durch den Arzt zu bestätigen)
- vorlegen.  
Liegt kein Nachweis entsprechend des Masernschutzgesetzes vor oder wird dem Gesetz nicht Folge geleistet, behalten wir uns vor, das Kind nicht in der Kindertagesstätte aufzunehmen. Weiterhin ist vor Aufnahme des Kindes eine zeitnahe ärztliche Impfberatung zum Schutz des Kindes für alle Personensorgeberechtigte verpflichtend (gemäß § 34 Abs. 10a IfSG) und muss der Kita vorgelegt werden.
- 3.8. In Fällen, in denen Kinder aus einmaligen und zwingenden Gründen kurzfristig und nur tagesweise in die Einrichtung aufgenommen werden (Gastkinder), wird eine Betreuungsgebühr nach Tagessätzen erhoben. Gastplätze können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in der Einrichtung entsprechende Aufnahmemöglichkeiten bestehen und kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht. Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger betreut. Bezüglich der gesundheitlichen Eignung des Kindes gilt Pkt. 3.7 der Kita-Ordnung.
- 3.9. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erklären sich die Personensorgeberechtigten mit der Konzeption, den pädagogischen Inhalten, der vorliegenden Ordnung (mit Anlagen) und den Hausregeln einverstanden und erkennen diese als verbindlich an.

#### **4. Änderungen/Abmeldung/Kündigung**

- 4.1. Die Personensorgeberechtigten können mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsende das Vertragsverhältnis ändern bzw. lösen. Die Änderung bzw. Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.2. Bei Einschulung ist keine Kündigung, aber eine schriftliche Abmeldung erforderlich. Soll das Kind den Hort besuchen, ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich (entsprechend 3.4). Betreuungsverträge für die Hortbetreuung werden zunächst für zwei Jahre abgeschlossen (1.-2. Klasse).

Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr kann formlos schriftlich beantragt werden und wird bei freien Plätzen gewährt.

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

- 4.3. Der Träger kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- wiederholt die Einhaltung der Kindergartenordnung verletzt wird
  - die Personensorgeberechtigten sich mit der Zahlung von 2 Monatsbeiträgen (Elternbeitrag und/oder Verpflegungskosten) im Rückstand befinden
  - das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt der Kita fernbleibt
  - wenn gesundheitliche Gründe nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes vorliegen.
- 4.4. Der Wechsel von Wohnung, Arbeitsstelle und Telefonnummer sowie Änderungen des Familienstandes bzw. Anzahl der Kinder sind unverzüglich der Kita-Leitung schriftlich mitzuteilen. Gesundheitliche Veränderungen eines Kindes z.B. Allergien, chronische Erkrankungen, müssen den pädagogischen Fachkräften mit Vorlage des ärztlichen Attestes mitgeteilt werden.

## **5. Besuch der Kindertagesstätte/Regelung in Krankheitsfällen**

- 5.1. Die Kindertagesstätte ist von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr durchgehend geöffnet.
- 5.2. Die Einrichtung bietet innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten an:
- für Krippen- und Kindergartenkinder:
- bis zu 6,0 Stunden täglich = ein Halbtagsplatz bis max. 12.00 Uhr
  - bis zu 9,0 Stunden täglich = ein Ganztagsplatz
- für Hortkinder:
- bis zu 6,0 Stunden täglich
- 5.3. Bei Fernbleiben des Kindes an einem oder mehreren Tagen ist die Kita-Leitung unbedingt zu verständigen. Dies muss bis spätestens 8.30 Uhr des entsprechenden Tages erfolgen, ansonsten wird das Essengeld für diesen Tag berechnet.
- 5.4. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes mit einer meldepflichtigen Krankheit ist unverzüglich die Kita-Leitung zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle nur mit ärztlichem Attest möglich.  
Kranke und krankheitsverdächtige Kinder dürfen wegen der Ansteckungsgefahr nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Sie sind unverzüglich zu entschuldigen. Das Kind darf die Einrichtung erst nach ausgeheilter Krankheit wieder besuchen. In besonderen Einzelfällen kann ein ärztliches Attest angefordert werden.
- 5.5. Über eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte entscheidet die Kita-Leitung nach Absprache mit dem Träger. Über Schließzeiten zu Weihnachten und Jahreswechsel, bei Brückentagen sowie zu pädagogischen Tagen berät der Kindertagesstätten-Ausschuss. Die Entscheidung wird dem Kirchenvorstand zur Bestätigung vorgelegt und den Eltern spätestens bis 30. November des Vorjahres mitgeteilt.

## **6. Aufsichtspflicht**

- 6.1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Kita für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind/die Kinder von den pädagogischen Fachkräften übernommen werden, bzw. endet die Aufsichtspflicht bei Übergabe an die Personensorgeberechtigten.  
Auf dem Weg zur Kita und zurück sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Insbesondere tragen diese dafür Sorge, dass ihr/e Kind/er ordnungsgemäß in der Kita abgegeben und abgeholt werden. Die Übergabe an das pädagogische Personal soll direkt erfolgen. Ausgenommen davon sind Hortkinder.

- 6.2. Sonderregelungen müssen durch die Kita-Leitung genehmigt werden und bedürfen der Schriftform. Durch eine schriftliche Erklärung geben die Personensorgeberechtigten die Einwilligung, dass eine dritte Person (mind. 10 Jahre alt) ihr Kind abholen darf.
- 6.3. Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass ihr Kind allein den Heimweg antreten darf, endet an der Grundstücksgrenze der Kita die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte.
- 6.4. Eine Medikamentengabe erfolgt in der Einrichtung nur auf ärztliche Anweisung und schriftliche Ermächtigung der Personensorgeberechtigten und einzig in Fällen mit chronischer oder allergischer Krankheit. Ansonsten gilt Pkt. 5.4.  
Für unvorhersehbare Reaktionen bei in Auftrag gegebenen Verabreichungen von Medikamenten wird von der Kita keine Haftung übernommen.

## **7. Versicherung**

- 7.1. Für Kleidung und mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung. Eine Kennzeichnung von Kleidung und Gegenständen mit dem Namen bzw. Namenskürzel ist wünschenswert.
- 7.2. Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.  
Dies betrifft
  - den direkten Weg von und zur Kita (§ 8 Abs. 2 Nr.1 SGB VII)
  - den Aufenthalt in der Kita
  - die Zeit aller Veranstaltungen der Kita (ausgenommen: Angebote Dritter z.B. Musikschule)

Kinder unter zwei Jahren sind für den Aufenthalt in der Kita bzw. für den Weg zur/von der Kita durch die Personensorgeberechtigten zu versichern.

- 7.3. Alle Unfälle, auch kleine Verletzungen, während der in Punkt 7.2. angegebenen Zeiten sind unverzüglich der Kita-Leitung mitzuteilen. Diese hat die Schadensregulierung durch Unfallmeldung einzuleiten.

## **8. Gebühren**

- 8.1. Elternbeiträge werden auf Grund des Sächsischen Kindertagesstätten-Gesetzes (SächsKitaG) erhoben und sind verbindlich.
- 8.2. Bei Abmeldung endet die Beitragspflicht zum Monatsende.
- 8.3. Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen (Attest) die Kindertagesstätte länger als vier zusammenhängende Wochen nicht besuchen, kann der Elternbeitrag auf Antrag erlassen werden.
- 8.4. Aus anderen Gründen kann der Elternbeitrag nicht erlassen werden. Das Kind kann abgemeldet werden. Damit erlischt jedoch der Anspruch auf den Kita-Platz.
- 8.5. In sozialen Härtefällen besteht die Möglichkeit, sich den Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Jugendamt erstatten zu lassen. Die Leitung kann die Personensorgeberechtigten über Art und Umfang dieser Möglichkeit informieren. Die Beantragung ist Aufgabe der Personensorgeberechtigten.
- 8.6. Das Essengeld muss nach Maßgaben des SächsKitaG und entsprechend der Forderung durch die Kommune kostendeckend sein.  
Die jeweilige Höhe des Essengeldes wird in der Anlage „Beiträge für Verpflegung“ der Ordnung des Evangelischen Kindergartens geregelt. Diese kann jederzeit auf Beschluss des Kirchenvorstandes angepasst werden.

- 8.7. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den von der Stadtverwaltung Klingenthal berechneten Beträgen für die Kindereinrichtungen in der Stadt Klingenthal.
- 8.8. Für jedes in unserer Einrichtung betreute Kind wird monatlich 1,00 € Bastelgeld erhoben.
- 8.9. Der Einzug von Elternbeitrag, Essengeld und Bastelgeld erfolgt per Lastschrift vom angegebenen Konto in der Regel zwischen 6. und 8. Werktag. Entstehende Gebühren bei nicht durchführbaren Lastschriften gehen zu Lasten des/der Zahlungspflichtigen.

## 9. Datenschutz

- 9.1. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und der zu betreuenden Kinder werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt. Der Träger bzw. die Leitung der Kita darf Namen, Adresse und Geburtsdatum des Kindes und der Eltern an die Stadtverwaltung Klingenthal; die Kassenverwaltung Zwickau und das Landratsamt Vogtlandkreis aus abrechnungsrelevanten Gründen weitergeben. Außerdem werden in Notfällen die Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten an den behandelnden Notarzt weitergegeben.
- 9.2. Die Personensorgeberechtigten erhalten bei Aufnahme das Formular „Elterninformation zum Datenschutz“.

## 10. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

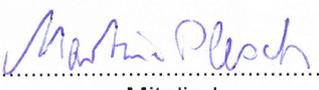
- 10.1. Die Kindergartenordnung vom 12.12.2016 wurde überarbeitet.
- 10.2. Die Ordnung des Evangelischen Kindergartens „Zum Friedefürsten“ Klingenthal wurde am 10.06.2020 vom Kirchenvorstand beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 10.3. Den Personensorgeberechtigten wird die überarbeitete Ordnung des Evangelischen Kindergartens ausgehändigt.

Klingenthal, am 10.06.2020

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Klingenthal  
Kirchenvorstand

  
.....  
Vorsitzender



  
.....  
Mitglied

Evangelischer Kindergarten  
„Zum Friedefürsten“ Klingenthal

  
.....  
Leiterin